

Fachbereich Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz

Antragsunterlagen für genehmigungspflichtige Bohrungen

1. Wasserrecht

Bei Bohrungen, die Grundwasser schützende Deckschichten oder mehrere Grundwasserstockwerke durchteufen oder die artesisch gespanntes Grundwasser erschließen, besteht die Gefahr, dass während des Bohrvorgangs oder bei unsachgemäßem Ausbau Schadstoffe in das tiefere Grundwasser gelangen oder durch Infiltration dauernd eingetragen werden.

Diese Bohrungen erfüllen wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG und sind gestattungspflichtig. Gemäß VwVBayWG ist daher vor Bohrbeginn ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Bohrungen, die allein das erste Grundwasserstockwerk erschließen und keine Grundwasser schützenden Deckschichten durchteufen sind nach § 49 WHG i. V. mit Art. 30 BayWG nur anzeigepflichtig.

2. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde (jeweils das zuständige Landratsamt oder die Stadt Rosenheim) einzureichen. Der Umfang richtet sich u.a. nach der „Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV - Bayern)“. In der Regel sollten enthalten und nachvollziehbar dargestellt sein:

Erläuterung

- Beschreibung des Vorhabens
- Lage: Gemarkung, Flurstücks-Nr., Rechts- und Hochwert in Gauß-Krüger-Koordinaten,
- Geländehöhe in NHN+m
- Träger der Maßnahme und Eigentumsverhältnisse
- wasserwirtschaftliche Auswirkungen
- Erwartete geologische und hydrogeologische Verhältnisse
- Bohrverfahren, Bohrtiefe, Bohrdurchmesser, Spülmittelzusätze, Bohrfirma
- Geol. Vorausprofil
- Voraussichtlicher Ausbau
- Geophysikalische Bohrlochuntersuchungen
- Wasserchemische Untersuchungen
- Hydraulische Tests (z.B. Pumpversuche)
- Fördermenge und -dauer während des Klarpumpens und des Pumpversuchs
- Ableitung des geförderten Wassers
- Sicherungsmaßnahmen für den Fall eines artesischen Überlaufes
- Beginn und Ende der beantragten Benutzung.

Planunterlagen

- Übersichtslageplan M = 1 : 25 000 und Lageplan M = 1 : 5 000 oder 1 : 2 500
- Erwartetes Bohrprofil mit Ausbau der Bohrung.

Für die spätere Nutzung des durch die Bohrung erschlossenen Grundwassers (für Trinkwasser- oder Brauchwasserzwecke) ist in der Regel ein eigenes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Mit den Bohrungen bzw. dem Brunnenbau sind Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz des **DVWG-Zertifikates W 120** sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.